**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/1231**

28. 04. 95

# Antwort

## der Bundesregierung

### auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
### – Drucksache 13/1136 —

## Abschiebungen nach Zaire

Nach einem Bericht der „Süddeutschen Zeitung" (vom 23. März 1995) haben Frankreich, die Niederlande und die Bundesrepublik Deutschland „erstmals gemeinsam" insgesamt 44 Personen nach Zaire abgeschoben. Aus der Bundesrepublik Deutschland wurden allein sechs zairische Staatsangehörige ausgeflogen.

Wenige Tage später berichtete die „taz" (am 31. März 1995) davon, daß die Behörden Zaires vier aus Mecklenburg-Vorpommern abgeschobenen Personen die Einreise verweigert und in die Bundesrepublik Deutschland hat zurückweisen lassen, da es sich bei den Abgeschobenen nicht um zairische Staatsangehörige gehandelt hat.

Nach Auskunft des nordrhein-westfälischen Innenministeriums habe es sich hierbei um abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber gehandelt, denen zunächst Paßersatzdokumente von der Botschaft Zaires ausgehändigt worden seien.

„Fälschliche Abschiebungen wie diese", so die Auskunft der nordrhein-westfälischen Landesregierung gegenüber der „taz", „kämen immer wieder vor".

1. Handelt es sich bei den Personen, denen die Einreise nach Zaire verweigert worden ist, um jene, die in dem Bericht der Süddeutschen Zeitung erwähnt worden sind?

   Wenn nein, was ist über das Schicksal der abgeschobenen Personen bekannt, nachdem diese den Flughafen in Njili/Zaire verlassen hatten?

Ja.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die erste von Schengener Vertragsstaaten gemeinsam durchgeführte Massenabschiebung?

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26. April 1995 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

§ 49 Abs. 1 des Ausländergesetzes. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß angesichts der Zahl von 49 Abschiebungen nicht von einer Massenabschiebung gesprochen werden kann.

3. Sind weitere derartige Massenabschiebungen geplant?

Weitere gemeinsame Abschiebungen sind geplant.

4. Aus welchem Grund werden Flüchtlinge in derart großen Gruppen und in Koordination mit anderen Schengener Vertragsstaaten abgeschoben?

Die Nutzung von Charterflügen zur Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer hat sich gegenüber der Buchung von Linienflügen als kostengünstig, zweckmäßig und personalsparend erwiesen. Diese Vorteile kommen bei einer internationalen Koordinierung noch stärker zum Tragen.

5. Sind der Bundesregierung Berichte bekannt, denen zufolge abgeschobene Personen nach ihrer Überstellung in Zaire „verschwunden" sind oder anderen Formen politischer Verfolgung bzw. unmenschlicher Behandlung ausgesetzt wurden?

   Wenn ja, welche derartigen Berichte kennt die Bundesregierung (bitte mit Quelle angeben) und welche Konsequenzen haben diese Tatsachen für die Abschiebepraxis nach Zaire?

Der Bundesregierung sind keine konkreten Berichte bekannt, denen zufolge abgeschobene Personen nach ihrer Überstellung in Zaire „verschwunden" sind oder anderen Formen politischer Verfolgung bzw. unmenschlicher Behandlung ausgesetzt wurden. Die deutsche Botschaft würde entsprechenden konkreten Hinweisen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachgehen.

6. Mit welchen Maßnahmen versucht die Bundesregierung zu verhindern, daß Personen, die nach Zaire abgeschoben werden, nach ihrer Überstellung in Zaire politischer Verfolgung und/oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt werden?

   Werden derartige – auf den jeweiligen Einzelfall ausgerichtete – Kontrollmaßnahmen der Bundesregierung durch die international koordinierten Massenabschiebungen erschwert?

Die Bundesregierung hat keinen Anlaß zu unterstellen, daß Personen, die nach durchgeführtem Asylverfahren nach Zaire abgeschoben werden, nach Rückkehr politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt werden. Daher ist es auch nicht vorgesehen, ohne konkreten Anlaß den weiteren Aufenthalt zairischer Staatsangehöriger in Zaire zu überwachen. Generell sind in das Herkunftsland zurückgeführte Personen auch nach einem Aufenthalt in Deutschland verpflichtet, sich in die Rechtsordnung ihres Herkunftslandes wieder einzufügen.

7. Welche Fluggesellschaft hat den Transport durchgeführt?

Es handelte sich um eine niederländische Charterfluggesellschaft.

8. Wurden die Flüchtlinge von Polizeibeamten begleitet?

   Wenn ja, waren hieran nur deutsche oder auch französische und/oder niederländische Polizeibeamte beteiligt?

   a) Wie und wo sind die jeweiligen Kompetenzen bzw. Kompetenzaufteilung dieses multinational zusammengesetzten polizeilichen Begleitkommandos geregelt?

   b) Welche rechtlichen Grenzen sind dem bzw. den deutschen Begleit-Polizisten gesetzt, die ausländischen Kolleginnen und Kollegen, z. B. bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs zu unterstützen?

   c) Kam es im Rahmen der Massenabschiebungen nach Zaire zur Anwendung polizeilicher Zwangsmaßnahmen?

   d) Gab es hierbei Verletzungen seitens der abzuschiebenden Personen und wenn ja, welcher Art und wie bzw. von wem wurden sie behandelt?

Die Sicherheitsbegleitung erfolgte durch niederländische, französische und deutsche Polizeibeamte.

a) Die Begleitung der Ausländer erfolgte jeweils auf der Grundlage des nationalen Rechts. Für deutsche Polizeibeamte handelt es sich dabei um § 63 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 6 des Ausländergesetzes sowie § 29 Abs. 3 des Luftverkehrsgesetzes i. V. m. § 2 Abs. 1 Luftverkehrsordnung.

b) Die Befugnisse ergeben sich aus den in Frage 8 a) genannten Rechtsvorschriften sowie aus dem Notwehr- bzw. Nothilferecht.

c) Nein.

d) Entfällt.

9. Wie hoch waren die Kosten dieser Abschiebeaktion, wer übernahm diese nach welchem Schlüssel?

Eine Abrechnung liegt noch nicht vor.

10. Welche anderen Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen Flüchtlinge irrtümlich abgeschoben worden sind?

In dem vorliegenden Fall verfügten die von Deutschland rückgeführten Ausländer über von der Botschaft Zaires in Bonn ausgestellte Paßersatzpapiere. Von einer irrtümlichen Abschiebung kann daher keine Rede sein.

In welchem Umfang die rechtliche Möglichkeit, ausreisepflichtige Ausländer gem. § 50 Abs. 2 des Ausländergesetzes in aufnahmebereite Drittstaaten abzuschieben, von den Bundesländern genutzt wird, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

11. Aus welchen Gründen kann es zu derartigen versehentlichen Abschiebungen kommen?

Keine, falsche oder sich widersprechende Angaben des Ausländers zu seiner Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft können dazu führen, daß ein Ausländer Heimreisedokumente eines anderen als seines Heimatstaates erhält.

12. Welche zusätzlichen Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen bzw. anzuregen, damit zumindest irrtümliche Abschiebungen in Zukunft unterbleiben?

Soweit eine Zuständigkeit des Bundes für die Paßbeschaffung besteht, werden die Ausländer noch eingehender dazu angehalten, wahrheitsgemäße Angaben zu ihrer Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft zu machen und konstruktiv an der Beschaffung von Heimreisepapieren ihres Heimatstaats mitzuwirken.

13. Warum wurden die abgeschobenen Personen nach ihrer Wiederankunft in der Bundesrepublik Deutschland in Abschiebehaft genommen?

Die Ausländer wurden wieder in Abschiebehaft genommen, weil gegen sie ein Abschiebehaftbefehl bestand.

14. Sind der Bundesregierung Beschwerden von Flüchtlings- und Menschenrechtsgruppen an der offenbar „immer wieder" vorkommenden irrtümlichen Abschiebepraxis bekannt?

Wenn ja, welche (bitte mit Quelle angeben)?

Nein.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333